

Hinweis

Die Clearingstelle EEG gibt folgenden Hinweis zum Versetzen von PV-Anlagen:

- 1. Dieser Hinweis gilt nur für das Versetzen von PV-Anlagen (Modulen) ab dem 1. Januar 2009, nicht hingegen für Ersetzungsvorgänge, auf die § 32 Abs. 5 (ggf. i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 12) EEG 2012¹ anzuwenden ist. Er trifft also keine Aussage für PV-Anlagen, die gemäß § 32 Abs. 5 (ggf. i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 12) EEG 2012 ersetzt worden sind oder andere Module ersetzt haben. Er trifft auch keine Aussagen zum Versetzen anderer Anlagen im Sinne des EEG 2009² bzw. EEG 2012. Der Austausch und das Versetzen von Anlagen und Anlagenteilen (außer PV und Wasserkraft) ist Gegenstand des Empfehlungsverfahrens 2012/19.³**
- 2. Das Versetzen von PV-Anlagen ab dem 1. Januar 2009 lässt nach dem EEG 2009 und dem EEG 2012 sowohl den Inbetriebnahmezeitpunkt als auch den Vergütungszeitraum unberührt.**
- 3. Gleiches gilt für den Vergütungssatz, wenn der bisherige Vergütungstatbestand auch nach dem Versetzen weiterhin erfüllt**

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien v. 17.08.2012 (BGBl. I S. 1754), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

³Die zu diesem Verfahren gehörenden Materialien sind abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfo/2012/19>.

ist. Maßgeblich ist dabei der Vergütungssatz, der für den in der jeweiligen PV-Anlage erzeugten Strom – unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 EEG 2009/2012 und damit der Zuordnung zu einer bestimmten Vergütungsstufe nach den Verhältnissen am Ort der Neuinstallation – zu zahlen ist.

4. Soll nach dem Versetzen von PV-Anlagen ein Vergütungsanspruch nach einem anderen Vergütungstatbestand der im Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltenden Fassung des EEG geltend gemacht werden, setzt dies voraus, dass die im Zeitpunkt des Versetzens geltende Fassung des EEG 2009/2012 einen entsprechenden Vergütungstatbestand noch vorsieht.
5. Wenn der am Ort der Neuinstallation der versetzten PV-Anlagen erzeugte Strom hiernach vergütungsfähig ist, so gilt der zum Zeitpunkt der ursprünglichen Inbetriebnahme für diesen Installationsort geltende Vergütungssatz; die Degressionsvorschriften sind nicht (erneut) anzuwenden.
6. Bei der Versetzung von PV-Anlagen, die mit einem neuen Netzanschluss verbunden sind, sind gemäß § 7 Abs. 2 EEG 2009/2012 die jeweils zum Zeitpunkt des Neuanschlusses geltenden technischen Anforderungen einzuhalten.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung des Verfahrens	4
2	Herleitung	5
2.1	Versetzen ohne Wechsel der Vergütungskategorie	6
2.1.1	Inbetriebnahmezeitpunkt	6
2.1.2	Vergütungszeitraum	7
2.1.3	Vergütungssatz	8
2.2	Versetzen mit Wechsel der Vergütungskategorie	10
2.2.1	Vergütungsfähigkeit am neuen Standort	10
2.2.2	Keine (erneute) Vergütungsdegression nach Versetzung	19
2.3	Mitteilungspflichten	22
2.4	Technische Anforderungen an die Ausführung des Anschlusses versetzter Anlagen	23
2.5	Folgen für die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 bis 3 EEG 2012	26

I Einleitung des Verfahrens

- 1 Die Clearingstelle EEG hat am 25. Oktober 2012 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens sowie die Mitglieder der Clearingstelle EEG Dr. Pippke und Dr. Winkler beschlossen, zu folgenden Fragen ein Hinweisverfahren einzuleiten:
1. Was gilt nach dem EEG 2009 bzw. dem EEG 2012 hinsichtlich des Inbetriebnahmezeitpunktes, des Vergütungsanspruchs und des Vergütungszeitraums für PV-Anlagen (Module), die von einer bestehenden Installation an einen anderen Standort versetzt werden, ohne dort andere Module innerhalb einer bestehenden Installation zu ersetzen,
 - (a) wenn dabei kein Wechsel des Vergütungstatbestandes stattfindet (z. B. Wechsel von Dach zu Dach oder von baulicher Anlage hin zu Fläche längs einer Autobahn), bzw.
 - (b) wenn dabei ein Wechsel des Vergütungstatbestandes stattfindet (z. B. Wechsel von Dach zu Konversionsfläche)?
 2. Wenn versetzte PV-Anlagen (Module) an einem neuen Netzverknüpfungspunkt an das Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen werden, gelten dann für die Ausführung des Anschlusses gemäß § 7 Abs. 2 EEG 2009 bzw. EEG 2012 die aktuellen oder die im Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlagen geltenden technischen Anforderungen?
 3. Ist eine Versetzung hinsichtlich der Einhaltung der technischen Vorgaben gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 EEG 2012 (i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2012) relevant?
- 2 Es handelt sich dabei um abstrakt-generelle Auslegungs- und Anwendungsfragen, für deren Beantwortung der Clearingstelle EEG die Durchführung eines Empfehlungsverfahrens nicht geboten erscheint.
- 3 Der Einleitung voraus gingen zahlreiche an die Clearingstelle EEG gerichtete Anfragen sowie Anregungen, zu den Rechtsfragen rund um die Versetzung von PV-Anlagen ein Hinweisverfahren einzuleiten. Aus den Anfragen wurde ersichtlich, dass in der Praxis große Unsicherheit herrscht, ob und, wenn ja, in welcher Höhe und für

welchen Zeitraum für Strom aus versetzten Anlagen ein Vergütungsanspruch nach dem EEG geltend gemacht werden kann.

- 4 Die von der Clearingstelle EEG nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 VerfO⁴ akkreditierten Interessengruppen bzw. gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 VerfO registrierten öffentlichen Stellen haben gem. § 25b Abs. 2 VerfO bis zum 22. November 2012 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme erhalten.
- 5 Die Stellungnahmen des BDEW Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), des Solarenergie-Fördervereins Deutschland e. V. (SFV), des BBK Bundesverbandes Biogene und Regenerative Kraft- und Treibstoffe e. V. (BBK), des BSW – Bundesverbandes Solarwirtschaft e. V. (BSW-Solar) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) sind fristgemäß eingegangen und wurden bei der Beratung und Beschlussfassung berücksichtigt.⁵ Die Beschlussvorlage haben gemäß § 25b Abs. 1 i. V. m. § 24 Abs. 5 VerfO die Mitglieder der Clearingstelle EEG Dr. Pippke und Dr. Winkler erstellt.⁶

2 Herleitung

- 6 Gegenstand des Hinweises sind nur „versetzte“ Module. Erfasst sind deshalb nur Vorgänge, bei denen bereits betriebene PV-Module an einen anderen Standort (z. B. von einem Dach auf ein anderes Dach oder von einer Freifläche auf eine andere) versetzt werden. Das „Ersetzen“ von Modulen gemäß § 32 Abs. 5 EEG 2012 ist nicht Gegenstand dieses Hinweises.⁷ § 32 Abs. 5 EEG 2012 bestimmt, dass Solarstromanlagen, die andere Solarstromanlagen aufgrund eines Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls an demselben Standort ersetzen, abweichend von § 3 Nr. 5 EEG 2012 bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Solarstromanlagen als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen gelten, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind; der Vergütungsanspruch für die ersetzten Anlagen entfällt endgültig. Das gilt nach § 66 Abs. 1 Nr. 12 Satz 2 EEG 2012 auch, wenn die ersetzten Anlagen vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wor-

⁴Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der am Tage der Beschlussfassung geltenden Fassung, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>.

⁵Alle Stellungnahmen sind unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2012/21> abrufbar.

⁶Die zur Stellungnahme an die ausgewählten Verbände übersandte Entwurfsfassung dieses Hinweises ist ebenfalls unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2012/21> abrufbar.

⁷Zur Anwendung und Auslegung des § 32 Abs. 5 EEG 2012 sowie des § 66 Abs. 1 Nr. 12 EEG 2012 wird die Clearingstelle EEG weitere Hinweisverfahren durchführen.

den sind. Soweit der Ersetzungsvorgang vor dem 1. Januar 2012 stattgefunden hat, gelten die ersetzenden Anlagen gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 12 Satz 2 EEG 2012 erst mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 als zum Inbetriebnahmezeitpunkt der ersetzten Anlagen in Betrieb genommen.

- 7 Da nach § 32 Abs. 5 Satz 2 EEG 2012 der Vergütungsanspruch für nach dieser Vorschrift ersetzte Anlagen endgültig entfällt, können diese nicht mit Anspruch auf Vergütung „versetzt“ werden.
- 8 „Versetzte“ Module im Sinne dieses Hinweises sind also nur solche, die nicht gemäß § 32 Abs. 5 EEG 2012 (ggf. i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 12 EEG 2012) ersetzt worden sind oder andere Module ersetzt haben.
- 9 Des Weiteren sind nur solche Versetzungsvorgänge Gegenstand dieses Hinweises, die ab dem 1. Januar 2009, also unter der Geltung des EEG 2009 oder des EEG 2012 stattgefunden haben bzw. stattfinden – allerdings unabhängig davon, ob die PV-Module ursprünglich unter der Geltung des EEG 2009, 2012 oder früherer Fassungen des EEG in Betrieb genommen worden sind.⁸

2.1 Versetzen ohne Wechsel der Vergütungskategorie

- 10 Das Versetzen von PV-Modulen lässt sowohl den Inbetriebnahmezeitpunkt als auch den Vergütungszeitraum unberührt. Gleiches gilt für den Vergütungssatz, wenn das Versetzen nicht zu einem Wechsel der Vergütungskategorie führt, sondern der bisherige Vergütungstatbestand auch weiterhin erfüllt ist. Das ist etwa der Fall, wenn PV-Module vom Dach eines Wohngebäudes auf das Dach eines anderen Wohngebäudes versetzt werden oder von einer Freifläche auf eine sonstige bauliche Anlage mit vorrangig anderem Nutzungszweck als der Erzeugung von Solarstrom.

2.1.1 Inbetriebnahmezeitpunkt

- 11 Unabhängig davon, ob für die Inbetriebnahme die Definition in § 3 Nr. 5 EEG 2009 oder EEG 2012 in der bis zum 31. März 2012⁹ oder in der ab dem 1. April 2012 geltenden Fassung anzuwenden ist, ändert sich durch eine Versetzung der PV-Anlage

⁸Für Versetzungsvorgänge vor dem 01.01.2009 s. *BGH*, Urteil v. 09.02.2011 – VIII ZR 35/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/1287>.

⁹Erneuerbare-Energien-Gesetz v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien v. 17.08.2012 (BGBl. I S. 1754).

nichts an dem durch die erstmalige Inbetriebsetzung festgelegten Inbetriebnahmezeitpunkt.¹⁰ Die „Anlage“ i. S. d. EEG ist dabei das einzelne PV-Modul.¹¹ Jede weitere Inbetriebsetzung desselben Moduls erfüllt nicht die nach jeder Definition der Inbetriebnahme zwingende Voraussetzung, dass der Generator „erstmalig“ in Betrieb gesetzt wird. Der Inbetriebnahmezeitpunkt „haftet“ damit jedem einzelnen Modul während seiner gesamten Betriebsdauer unveränderlich „an“, unabhängig davon, ob und aus welchem Grund es ggf. zeitweise außer Betrieb gesetzt wird.

2.1.2 Vergütungszeitraum

- 12 Auch der Vergütungszeitraum von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres bleibt durch das Versetzen eines PV-Moduls unberührt.¹² Sowohl in § 21 Abs. 2 Satz 3 EEG 2009 als auch in § 21 Abs. 2 Satz 2 EEG 2012 ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme als für den Beginn des Vergütungszeitraums maßgeblich festgelegt. Gleiches gilt gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004 für Module, die unter dem EEG 2004 in Betrieb genommen wurden.
- 13 Weder im EEG 2009 noch im EEG 2012 finden sich Anhaltspunkte dafür, dass es für den Vergütungszeitraum bei einer Versetzung von PV-Modulen ausnahmsweise nicht auf den Inbetriebnahmezeitpunkt ankommen soll. Der zwanzigjährige Vergütungszeitraum soll die Amortisation der getätigten Investitionen gewährleisten. Die maßgeblichen Investitionen für eine PV-Anlage sind aber einmalig, nämlich bei ihrer Anschaffung, zu tätigen. Es widerspräche vor diesem Hintergrund dem Sinn und Zweck der Regelungen zum Vergütungszeitraum, wenn ein Versetzungsvorgang zu einem Neubeginn des Vergütungszeitraums führte und sich dieser für die jeweilige Anlage damit über den gesetzlich vorgesehenen Vergütungszeitraum hinaus verlängerte. Denn dann käme es zu einer Erhöhung der mit der Anlage erzielbaren Gesamterträge, ohne dass dies durch neuerliche Investitionen gerechtfertigt wäre.
- 14 Eine Auslegung, nach der eine Versetzung zu einer Verlängerung des Vergütungszeitraums führte, widerspräche auch dem Willen des Gesetzgebers, der etwa in der Begründung zu § 3 Nr. 5 EEG 2009 Folgendes ausführte:

¹⁰So auch die Stellungnahme des BMU, S. 1, des BDEW, S. 3 ff. und des BBK, S. 2; *Thomas/Vollprecht*, ZNER 2012, 334, 338 f.; *Lehnert*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald*, EEG-Kommentar, 3. Aufl. 2011, § 21 Rn. 23.

¹¹*Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 15.06.2011 – 2011/11, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/binvwv/2011/11>, Nr. 1.

¹²So auch die Stellungnahme des BMU, S. 2, des BDEW, S. 5, und des BBK, S. 2 f.

„Unerheblich für die Bestimmung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme ist, ob die Anlage zu einem späteren Zeitpunkt an einen anderen Ort versetzt wird. Für die Dauer und Höhe des Vergütungsanspruchs ist auch nach einer Versetzung das Datum der erstmaligen Inbetriebnahme maßgeblich.“¹³

- 15 Solarstromanlagen, die z. B. im Jahr 2010 auf einem Gebäude i. S. d. § 33 Abs. 3 EEG 2009 in Betrieb genommen worden sind, behalten danach den für die Inbetriebnahme von Gebäudeanlagen im Jahr 2010 nach §§ 33, 20 EEG 2009 geltenden Vergütungssatz, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt demontiert, auf einem anderen Gebäude installiert und dort erneut in Betrieb gesetzt werden, wenn auch dieses Gebäude die Anforderungen des § 33 Abs. 3 EEG 2009/2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung bzw. des § 32 Abs. 4 EEG 2012 erfüllt. Gleichzeitig verlängert sich durch die Versetzung nicht der für das jeweilige PV-Modul geltende Vergütungszeitraum; die 20 Kalenderjahre zuzüglich des Inbetriebnahmejahres werden also ab der erstmaligen Inbetriebnahme am ursprünglichen Standort und nicht ab dem Zeitpunkt der Versetzung neu gezählt.

2.1.3 Vergütungssatz

- 16 Auch der vom Inbetriebnahmezeitpunkt abhängige Vergütungssatz bleibt unverändert, soweit der jeweilige Vergütungstatbestand nach dem Versetzen weiterhin erfüllt ist.¹⁴ Mit *Vergütungssatz* ist – bei Vergütungstatbeständen mit gestaffelter Vergütung – nicht der durchschnittliche Vergütungssatz nach Anwendung von § 18 Abs. 1 EEG 2009/2012 gemeint, sondern vielmehr der Vergütungssatz, der für den in dem jeweiligen Modul erzeugten Strom in Abhängigkeit von der jeweiligen Leistungsstufe, der das Modul am Ort der Neuinstallation gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009/2012 zuzuordnen ist, nach dem Vergütungstatbestand zu zahlen ist.¹⁵
- 17 Das unveränderte Fortbestehen des Vergütungssatzes ergibt sich aus den Regelungen zur Degression. Diese gelten nur für neu (erstmalig) in Betrieb genommene Anlagen, nicht hingegen für Anlagen, die nach einem Versetzungsvorgang ein weiteres Mal in Betrieb genommen wurden.

¹³BT-Drs. 16/8148, S. 39, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/eeg2009/material>.

¹⁴So auch die Stellungnahme des BMU, S. 2, des BDEW, S. 3, und des BBK, S. 2.

¹⁵Zum Versetzen mit Wechsel des Vergütungstatbestandes unten Abschnitt 2.2.

- 18 So bestimmt § 20 Abs. 1 EEG 2009, der gemäß § 66 Abs. 1 EEG 2012 für Anlagen anzuwenden ist, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, dass die in den §§ 23 bis 33 EEG 2009 geregelten Vergütungen und Boni für Anlagen gelten, die im Jahr 2009 in Betrieb genommen wurden, und dass sie für Anlagen, die „in den folgenden Kalenderjahren in Betrieb genommen wurden“, degressiv nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 5 sinken. Damit ist der Inbetriebnahmezeitpunkt des jeweiligen PV-Moduls maßgeblich für den jeweils anzuwendenden Vergütungssatz. Weiter bestimmt § 20 Abs. 1 Satz 3 EEG 2009, dass die im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Sätze für Vergütungen und Boni für die gesamte Vergütungsdauer nach § 21 EEG 2009 gelten. Diese Regelung gilt gemäß § 66 Abs. 1 EEG 2009 auch für Bestandsanlagen, also Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden.
- 19 Gleiches gilt nach dem EEG 2012 für PV-Module, die nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen wurden. Denn auch in § 20a Abs. 7 i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung sowie in § 20b Abs. 11 i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 in der ab dem 1. April 2012 geltenden Fassung ist geregelt, dass die „zum jeweiligen Inbetriebnahmezeitpunkt errechneten Vergütungen und Boni“ jeweils für die gesamte Vergütungsdauer nach § 21 Abs. 2 EEG 2012 gelten.
- 20 Wird das versetzte PV-Modul am Ort der Neuinstallation zu bestehenden Modulen hinzugebaut, ist für die Berechnung des Vergütungssatzes bei Vergütungstatbeständen mit gestaffelter Vergütung (§ 33 Abs. 1 EEG 2009 bzw. 2012 in der bis zum 1. April 2012 geltenden Fassung bzw. § 32 Abs. 2 EEG 2012) unter Anwendung des § 19 Abs. 1 EEG 2009/2012 zu beachten, welcher Vergütungsstufe das Modul nach den Verhältnissen am Ort der Neuinstallation zuzuordnen ist.¹⁶ Dabei sind die jeweiligen (ursprünglichen) Inbetriebnahmezeitpunkte der bestehenden und der versetzten Module zu berücksichtigen. Ist z. B. das versetzte Modul früher als die bestehenden Module (erstmal) in Betrieb genommen worden, ist das versetzte Modul der ersten Vergütungsstufe zuzuordnen, während alle später, aber innerhalb von 12 Kalendermonaten (erstmal) in Betrieb genommenen Module, die über die Leistungsschwelle der ersten bzw. weiteren Vergütungsstufen hinaus installiert wurden, der jeweils nächsten bzw. ggf. weiteren Vergütungsstufen zuzuordnen wären. Der Auffassung, § 19 Abs. 1 EEG 2009/2012 sei auf das versetzte Modul nicht anzuwen-

¹⁶Es wird also nicht die „Mischvergütung“ der ursprünglichen Installation gezahlt. Eine Klarstellung hat insoweit der SFV in seiner Stellungnahme zum Hinweistwurf angeregt, s. Stellungnahme SFV, S. 1., abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/21>.

den,¹⁷ kann nicht gefolgt werden. Denn dies führte dazu, dass die Vergütungsstufen des § 11 EEG 2004, des § 33 EEG 2009 bzw. 2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung und des § 32 Abs. 2 EEG 2012 durch das Versetzen von PV-Anlagen irrelevant würden.

2.2 Versetzen mit Wechsel der Vergütungskategorie

- 21 Soll nach einem Versetzen von PV-Anlagen ein Vergütungsanspruch nach einem anderen Vergütungstatbestand der im Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltenden Fassung des EEG geltend gemacht werden, setzt dieser Vergütungsanspruch voraus, dass die im Zeitpunkt des Versetzens geltende Fassung des EEG einen entsprechenden Vergütungstatbestand noch vorsieht (s. Abschnitt 2.2.1). Wenn der am Ort der Versetzung erzeugte Strom nach dieser Vorgabe vergütungsfähig ist, so gilt der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme für diesen Ort geltende Vergütungssatz; die Degressionsvorschriften sind nicht (erneut) anzuwenden (s. Abschnitt 2.2.2).

2.2.1 Vergütungsfähigkeit am neuen Standort

- 22 Werden Module versetzt und soll am neuen Installationsort von einem anderen Vergütungstatbestand des im Zeitpunkt der ursprünglichen Inbetriebnahme geltenden EEG Gebrauch gemacht werden (z.B. durch Wechsel von einem Dach auf eine Freifläche oder von einer Konversionsfläche auf eine bauliche Anlage), so ist ein Vergütungsanspruch für den in den versetzten Modulen erzeugten Strom nur gegeben, wenn auch die im Zeitpunkt des Versetzens geltende Fassung des EEG für die Solarstromerzeugung am neuen Standort einen entsprechenden Vergütungstatbestand noch vorsieht.¹⁸ Dies gilt unabhängig davon, dass die Versetzung unter dem EEG 2009 und dem EEG 2012 nichts am Zeitpunkt der Inbetriebnahme und der hieraus folgenden Bestimmung des Vergütungssatzes ändert (s.o. Abschnitt 2.1).
- 23 Das ergibt sich aufgrund einer teleologischen Reduktion der maßgeblichen Übergangsregelungen im EEG 2009 und 2012.

¹⁷So die Stellungnahme des SFV, S. 1.

¹⁸So auch die Stellungnahme des BMU, S. 2 ff.; a. A. die Stellungnahme des BBK, S. 3 f., und des BDEW, S. 3 ff.

24 § 66 Abs. 1 EEG 2009 lautet auszugsweise wie folgt:

„Für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, sind anstelle der §§ 6, 20 Abs. 2 ... der §§ 30, 32, 33 ... die Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1918) in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden: ...“

25 Zum 1. Juli 2010 trat mit § 66 Abs. 4 EEG 2009 folgende Übergangsvorschrift in Kraft:

„Für Strom aus Anlagen nach den §§ 32, 33 Abs. 2, die vor dem 1. Juli 2010 in Betrieb genommen wurden, gelten, vorbehaltlich des Absatzes 1, die §§ 32 und 33 Abs. 2 in der am 30. Juni 2010 geltenden Fassung.“

26 § 66 Abs. 1 EEG 2012 trifft folgende Regelung:

„Für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, sind unbeschadet des § 23 Abs. 2 bis 4 die Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden: ...“

27 Ziel von Übergangsregelungen ist es insbesondere, jeweils unbeschadet des Inkrafttretens einer neuen Rechtslage den Vergütungsanspruch zu erhalten, der für den in einer bestimmten Anlage erzeugten Strom bisher geltend gemacht wurde. Es soll das Vertrauen der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers geschützt werden, den bisherigen Anspruch auch für den künftig in der bestehenden Anlage produzierten Strom unabhängig von späteren Gesetzesänderungen für die Dauer von 20 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahrs geltend machen zu können. Denn die Investition in die jeweilige Anlage ist im Vertrauen auf den Fortbestand eben dieses Vergütungssatzes für die Dauer des gesetzlichen Vergütungszeitraums getätigt worden.¹⁹ Der durch den Zeitpunkt der Inbetriebnahme festgelegte Vergütungssatz ist Grundlage der Kalkulation für die Investition in eine bestimmte Anlage nach dem EEG.

¹⁹Rostankowski/Vollprecht, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 3. Aufl. 2011, § 66 Rn. 2.

- 28 Bei PV-Anlagen besteht die Besonderheit, dass die Vergütungstatbestände des EEG 2004/2009/2012 maßgeblich auf den Installations- bzw. Standort der Anlagen abstellen. Im Unterschied zu anderen erneuerbaren Energien, bei denen die Förderung der jeweiligen Technik der Stromerzeugung im Vordergrund steht, hängt die Vergütung von Solarstrom mithin entscheidend davon ab, an welchem Ort sich die PV-Anlagen befinden.²⁰ Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers, im Bereich der Solarstromerzeugung durch die Vergütungsvoraussetzungen die Flächeninanspruchnahme durch PV-Anlagen zu steuern.²¹ Insbesondere sollen PV-Anlagen an oder auf Gebäuden gefördert werden; andere und insbesondere Freiflächenanlagen sollen nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Vergütung erhalten. Dementsprechend sind in § 11 EEG 2004, §§ 32, 33 EEG 2009/2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung und § 32 EEG 2012 sehr differenzierte, ortsbezogene Vergütungsvoraussetzungen normiert. Soweit sich in den vergangenen Jahren die Vergütungsvoraussetzungen für Solarstrom geändert haben, hat der Gesetzgeber damit auf die tatsächlichen Entwicklungen beim Ausbau der Solarstromerzeugung reagiert und „nachgesteuert“. Bestimmte Vergütungstatbestände wurden gestrichen oder eingeschränkt, um entweder den weiteren Ausbau an den jeweiligen Orten zu verhindern (Ackerflächen, Konversionsflächen mit Festsetzung als Naturschutzgebiet oder Naturpark) oder weil ein erhöhter Anreiz nicht mehr für erforderlich (Fassadenbonus) oder sinnvoll (Nichtwohngebäude im Außenbereich) angesehen wurde.
- 29 Vor diesem Hintergrund sind die für die Vergütung von Strom aus PV-Anlagen maßgeblichen Übergangsregelungen zu sehen. Im Zusammenhang mit den gestrichenen Regelungen bzw. den modifizierten Neuregelungen für die Vergütung von Solarstrom treffen diese nicht nur die Aussage, dass für bestehende PV-Anlagen das bisherige Recht gelten soll, sondern zugleich die Aussage, dass neue Fotovoltaikinstallationen nur noch nach Maßgabe des neuen Rechts realisiert werden sollen. Dieser Zweck würde unterlaufen, wenn neue Installationen unter Berufung auf das bisherige Recht dadurch möglich wären, dass sie mithilfe versetzter PV-Module realisiert werden. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:
- 30 Im Rahmen der Novellierung des EEG 2009 mit Wirkung zum 1. Juli 2010 wurde in § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 folgende Regelung getroffen:

²⁰So bereits zum EEG 2004 *Oschmann*, in: Altröck/Oschmann/Theobald, EEG-Kommentar, 2. Aufl. 2008, § 11 Rn. 21.

²¹Hierzu näher *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 25.11.2010–2008/16, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/16>, Rn. 18 ff.

„Für Strom aus einer Anlage nach Abs. 2, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet wurde, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 1. September 2003 aufgestellt oder geändert worden ist, besteht die Vergütungspflicht des Netzbetreibers nur, wenn sich die Anlage...

3. auf Grünflächen befindet, die zur Errichtung dieser Anlage in einem vor dem 25. März 2010 beschlossenen Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans in den drei vorangegangenen Jahren als Ackerland genutzt wurden, und sie vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen wurde ...“

31 Hiernach sollten jedenfalls ab dem 1. Januar 2011 keine neuen PV-Freiflächenanlagen auf ehemaligen Ackerflächen entstehen. Da es aber nach dem Wortlaut auf die Inbetriebnahme der Anlage, also des einzelnen Moduls, ankommt, wäre – sofern auch die planerischen Voraussetzungen erfüllt sind – nach dem Wortlaut auch dann ein Vergütungsanspruch gegeben, wenn ein vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommenes Modul nach diesem Zeitpunkt auf eine ehemalige Ackerfläche versetzt würde. Dies widerspräche jedoch dem Sinn und Zweck der Norm.

32 § 66 Abs. 11 EEG 2012 lautet wie folgt:

„Der Vergütungsanspruch für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Konversionsflächen im Sinne des § 32 Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc besteht auch auf Flächen, die rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Nummer 3 erfüllt sind, die Anlagen vor dem 1. Januar 2014 in Betrieb genommen worden sind und der Beschluss über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans vor dem 30. Juni 2011 gefasst worden ist.“

33 Hiermit sollten bestimmte laufende Planungen geschützt sein, sofern die Realisierung des Projektes innerhalb der genannten Fristen erfolgt. Zweckwidrig wäre es, wenn unabhängig von den genannten Fristen noch nach dem 31. Dezember 2013

Anlagen in Naturschutzgebieten oder Nationalparks installiert werden könnten, nur weil diese erstmals vor dem 1. Januar 2014 in Betrieb genommen worden sind.

- 34 Auch die Abschaffung des sog. Fassaden-Bonus für PV-Gebäudeanlagen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004²²) durch das EEG 2009 würde konterkariert, wenn nach dem 31. Dezember 2008 PV-Module mit Anspruch auf den Fassaden-Bonus an Gebäudefassaden installiert werden könnten, weil diese vor dem 1. Januar 2009 erstmals in Betrieb genommen wurden und deshalb gemäß § 66 Abs. 1 EEG 2009 die Regelungen des § 11 EEG 2004 uneingeschränkt anzuwenden wären.
- 35 Gleiches gilt für die seit dem 1. April 2012 in Kraft befindliche Regelung in § 32 Abs. 3 EEG 2012, wonach PV-Anlagen auf Nichtwohngebäuden im Außenbereich nur noch unter bestimmten Voraussetzungen die erhöhte Gebäudevergütung erhalten sollen. Nach der Übergangsregelung in § 66 Abs. 18 EEG 2012 kommt es für die Anwendung dieser Regelung auf den Inbetriebnahmezeitpunkt an.²³ Dem Sinn und Zweck dieser Übergangsregelung liefe es zuwider, wenn PV-Module mit einem Inbetriebnahmedatum vor dem 1. April 2012 nachträglich und unter Umgehung der Anforderungen aus § 32 Abs. 3 EEG 2012 in der ab dem 1. April 2012 geltenden Fassung mit Anspruch auf die höhere Gebäudevergütung auf Nichtwohngebäude im Außenbereich versetzt werden könnten.
- 36 Es schränke die Möglichkeiten des Gesetzgebers, durch Gesetzesänderungen Korrekturen an bisherigen Entwicklungen vorzunehmen, erheblich ein, wenn die genannten Übergangsregelungen dahingehend zu verstehen wären, dass auf bisher in Betrieb genommene PV-Anlagen nicht nur die konkret anzuwendenden Vorschriften weiterhin anzuwenden wären, sondern ihnen quasi auch alle anderen Vergütungstatbestände „anhäfteten“, von denen die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber bei Installation an einem anderen Ort hätte Gebrauch machen können.
- 37 Mit dem Sinn und Zweck der Übergangsregelungen lässt sich deshalb nur eine einschränkende Auslegung vereinbaren, nach der – sofern nicht ausdrücklich Abwei-

²²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich v. 21.07.2004 (BGBl. I S. 1918), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 07.11.2006 (BGBl. I S. 2550), nachfolgend bezeichnet als EEG 2004, außer Kraft gesetzt durch Art. 7 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074).

²³Bei Inbetriebnahme vor dem 01.04.2012 gilt gemäß § 66 Abs. 18 EEG 2012 das EEG in der bis zum 31.03.2012 geltenden Fassung; gleiches gilt bei Inbetriebnahme nach dem 31.03. und vor dem 01.07.2012, wenn für die Anlage vor dem 24.02.2012 nachweislich ein schriftliches oder elektronisches Netzanschlussbegehren unter Angabe des genauen Standorts und der zu installierenden Leistung

chendes geregelt ist – nur diejenigen Regelungen fortgelten, die bis zum Inkrafttreten der Neuregelung auf die bestehenden PV-Anlagen tatsächlich *anzuwenden* waren – und nicht solche, die bei Realisierung eines anderen Projekts (d. h. an einem anderen Installationsort) auf die Anlagen *anwendbar* gewesen wären. Ein Vertrauensschutz, der nicht nur die im Zeitpunkt der Inbetriebnahme auf die konkrete PV-Anlage anzuwendenden Regelungen, sondern auch die für theoretisch mögliche andere Standorte der Anlage geltenden Regeln des EEG umfasste, auch wenn diese auf die konkrete Anlage gar nicht anzuwenden waren, ginge deutlich über das Ziel des Vertrauensschutzes in die Amortisierbarkeit der bereits getätigten Investitionen hinaus.

- 38 Deshalb ist der Vertrauensschutz, den die Übergangsregelungen des EEG 2009 und des EEG 2012 für PV-Anlagen gewähren, auf den für Strom aus einer bestimmten Anlage an einem bestimmten Installationsort bisher geltend gemachten Vergütungstatbestand und -satz zu beschränken.²⁴ Die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber kann deshalb nicht darauf vertrauen, dass sie bzw. er von anderen Vergütungstatbeständen, die im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der PV-Anlage für theoretisch mögliche andere Installationsorte gegolten haben, durch das Versetzen der Anlage zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen kann. Sind solche Vergütungstatbestände zwischenzeitlich entfallen, kann die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber darauf nicht durch ein Versetzen der Anlage zurückgreifen.
- 39 Dem kann die Gesetzesbegründung, wonach „für die Dauer und Höhe des Vergütungsanspruchs . . . auch nach einer Versetzung das Datum der erstmaligen Inbetriebnahme maßgeblich“ sein soll,²⁵ nicht entgegengehalten werden.²⁶ Denn diese nimmt den speziellen Fall, bei dem mit der Versetzung auch ein Wechsel der Vergütungskategorie erfolgt, nicht in den Blick. Im Gegenteil deutet der Hinweis in der Gesetzesbegründung darauf, dass die Höhe des Vergütungsanspruchs erhalten bleibt, darauf hin, dass ausschließlich Vorgänge im Blick waren, die nicht mit einem Wechsel der Vergütungskategorie einhergehen.

der Anlage gestellt worden ist, vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinww/2012/10>.

²⁴Sofern die PV-Anlage zu einem Zeitpunkt nach ihrer erstmaligen Inbetriebnahme, aber noch unter der gleichen Fassung des EEG geändert oder versetzt wurde und dadurch einen neuen Vergütungstatbestand erfüllt hat, bezieht sich der durch die nachfolgende Fassung des EEG gewährte Vertrauensschutz auf diesen zuletzt konkret erfüllten Vergütungstatbestand zu dem bei Inbetriebnahme geltenden Degressionssatz.

²⁵BT-Drs. 15/2327, S. 22, und BT-Drs. 15/2864, S. 30.

²⁶So aber die Stellungnahme des BDEW, S. 4 ff., 8.

- 40 Durch das Versetzen von PV-Modulen an einen anderen Installationsort kann deshalb nicht von zwischenzeitlich entfallenen Vergütungstatbeständen Gebrauch gemacht werden. Nur wenn für den neuen Installationsort ein entsprechender Vergütungstatbestand in dem im Zeitpunkt der Versetzung einer PV-Anlage geltenden EEG existiert, kann für den in der Anlage erzeugten Strom ein Vergütungsanspruch nach dem EEG geltend gemacht werden. Dabei ist derjenige Vergütungssatz anzuwenden, der für die Anlage anzusetzen gewesen wäre, wenn sie nicht ursprünglich an dem bisherigen, sondern – zum damaligen ersten Inbetriebnahmezeitpunkt – unmittelbar am neuen Ort in Betrieb genommen worden wäre (s. Abschnitt 2.2.2).²⁷
- 41 Es kann demnach insbesondere keine Vergütung für Strom aus Modulen geltend gemacht werden, die nach dem 31. Dezember 2010 auf eine ehemalige Ackerfläche oder nach dem 31. Dezember 2013 auf eine Konversionsfläche, die rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet oder als Nationalpark festgesetzt worden ist, versetzt wurden bzw. werden. Für PV-Module mit einem Inbetriebnahmedatum vor dem 1. April 2012, die nach diesem Zeitpunkt auf ein Nichtwohngebäude im Außenbereich versetzt wurden oder werden, ohne dass eine der in § 32 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 EEG 2012 in der ab dem 1. April geltenden Fassung genannten Voraussetzungen erfüllt ist, kann kein Anspruch auf die Gebäudevergütung nach § 33 EEG 2009 bzw. EEG 2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung geltend gemacht werden.²⁸ PV-Module, die nach dem 31. Dezember 2008 an eine Fassade versetzt wurden oder werden, erhalten nicht den sog. „Fassadenzuschlag“ nach § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004. Diese Ergebnisse lassen sich wie folgt tabellarisch zusammenfassen:

²⁷Die vorstehenden Ausführungen zur teleologischen Reduktion von Übergangsvorschriften beziehen sich nur auf PV-Anlagen. Die Clearingstelle EEG trifft damit keine Aussagen zu Versetzungsvorgängen bei anderen Anlagen, die eine Vergütung nach dem EEG erhalten. Zu Austausch und Versetzung von Anlagen und Anlagenteilen (außer PV und Wasserkraft) im EEG 2009 und EEG 2012 wurde das Empfehlungsverfahren 2012/19 eingeleitet. Informationen hierzu sind abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2012/19>.

²⁸Ein Anspruch auf die sog. Freiflächenvergütung besteht nur, sofern die jeweils nach der im Zeitpunkt der erneuten Inbetriebnahme geltenden Fassung des EEG hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Inbetriebnahme bis	Versetzung ab	Versetzung auf/an	Vergütung
31.12.2008	01.01.2009	Fassade als wesentlicher Bestandteil des Gebäudes	kein Fassadenbonus
31.12.2010	01.01.2011	ehemalige Ackerfläche	keine Vergütung
31.12.2013	01.01.2014	Konversionsfläche, die als Naturschutzgebiet oder Naturpark festgesetzt wurde	keine Vergütung
31.03.2012	01.04.2012	Nichtwohngebäude im Außenbereich und Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 EEG 2012 nicht erfüllt	keine Gebäudevergütung

42 Nicht gefolgt werden kann der Auffassung, dass im Falle eines Versetzens mit einem Wechsel der Vergütungskategorie stets der niedrigere Vergütungssatz gilt, also z. B. unabhängig davon, ob eine Anlage von einem Gebäude auf eine Freifläche oder umgekehrt von einer Freifläche auf ein Gebäude versetzt wird, stets der für Freiflächen geltende Vergütungssatz anzuwenden ist.²⁹ Denn dies liefe der vom Gesetz vorgesehenen strikten Verknüpfung zwischen Installationsort und Vergütungskategorie zuwider. Auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Vergütungsregelungen, einen Ausgleich für die konkreten Stromgestehungskosten zu bieten, ergibt sich nichts anderes. Zwar mögen die ursprünglichen Investitionskosten für Freiflächenanlagen regelmäßig niedriger sein als die für eine Gebäudeanlage aufzuwendenden Kosten. Jedoch wird dieser Vorteil im Falle einer späteren Installation eines „Freiflächen-Moduls“ auf einem Gebäude durch die dann erforderlichen Zusatzaufwendungen grundsätzlich ausgeglichen, so dass nicht generell von „ungerechtfertigten Zusatzeinnahmen“ ausgegangen werden kann.

43 **Umstellung auf den vergüteten Eigenverbrauch** Unberührt bleibt hingegen bei PV-Anlagen, auf die § 33 EEG 2009 bzw. § 33 EEG 2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung anzuwenden ist, die Möglichkeit, auch nach dem 1. April 2012 auf den vergüteten Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung umzustellen.

²⁹Vgl. Stellungnahme des BMU, S. 3 f.

- 44 Die Abschaffung der Eigenverbrauchsvergütung durch die Novellierung des EEG 2012 zum 1. April 2012³⁰ steht dem nicht entgegen. Denn abgesehen davon, dass die PV-Module bei einer Umstellung von der Volleinspeisung auf den Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung gemäß § 33 Abs. 2 EEG 2009 bzw. EEG 2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung nicht im Sinne dieses Hinweises versetzt, sondern unverändert am selben Standort betrieben werden, wird nur die Abrechnungsart und nicht der Vergütungstatbestand geändert. Insbesondere in der seit dem 1. Juli 2010 geltenden Fassung des § 33 Abs. 2 EEG 2009/2012 wird deutlich, dass für den selbst oder durch Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe verbrauchten Strom kein eigener Vergütungssatz geregelt ist, sondern vielmehr ein fixer Abzugsbetrag von der jeweils maßgeblichen Einspeisevergütung. Selbstverbraucher Strom ist deshalb lediglich anders abzurechnen. Allein die Veränderung der Abrechnungsart macht bestehende PV-Anlagen nicht zu einem anderen Vorhaben oder einem anderen Anlagentypus. Es handelt sich bei dem Wechsel von der Voll- in die Überschusseinspeisung also nicht um einen Wechsel in eine andere „Vergütungskategorie“. Vielmehr war auf die vor dem 1. April 2012 in Betrieb genommenen Anlagen § 33 Abs. 2 EEG 2009 bzw. EEG 2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung tatsächlich anwendbar; es bedurfte hierzu lediglich einer entsprechenden Anzeige der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers gegenüber dem Netzbetreiber.³¹
- 45 Auch der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass die Eigenverbrauchsvergütung nur für Neuanlagen abgeschafft werden soll, weil für diese angesichts der bevorstehenden sog. Grid Parity kein gesonderter Anreiz zum Eigenverbrauch mehr erforderlich ist und die Eigenverbrauchsförderung daher durch das Marktintegrationsmodell (§ 33 EEG 2012) ersetzt werden konnte.³² Für Bestandsanlagen gilt dies nicht, weil diese zu höheren Gestehungskosten und höheren Vergütungssätzen einspeisen. Das mit der Einführung von § 33 Abs. 2 EEG 2009 verfolgte Ziel, Anlagen aus der Voll- in die Überschusseinspeisung zu überführen, gilt mithin gerade für diese Anlagen fort. Ein Wechsel in den vergüteten Eigenverbrauch ist für die PV-Anlagen i. S. d. § 33 EEG 2009 bzw. 2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung also auch ab dem 1. April 2012 weiterhin möglich.³³

³⁰Nähere Informationen zur 1. Änderung des EEG 2012 unter http://www.clearingstelle-eeg.de/EEG_2012/aenderung1.

³¹Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/2/1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/2>, Nr. 10 und Abschnitt 3.1.8.

³²BT-Drs. 17/8877, S. 15 und 21.

³³Vgl. zur Auslegung und Anwendung des § 33 Abs. 2 EEG 2009 *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/2/1 und zur messtechnischen Erfassung des Eigenverbrauchs Empfehlung v.

46 Das gilt auch für den Fall des Versetzens von PV-Anlagen, auf die § 33 EEG 2009/2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung anwendbar ist – sofern für den darin erzeugten Strom am Ort der Neuinstallation Anspruch auf Vergütung nach diesem Vergütungstatbestand besteht.³⁴ Auch für diese Module greift unverändert der Zweck der Regelung in § 33 Abs. 2 EEG 2009/2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung, einen Anreiz zur Umstellung von der Volleinspeisung auf den Eigenverbrauch zu setzen. Denn die versetzten Module erhalten, wenn die Vergütungsvoraussetzungen des § 33 EEG 2009/2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung am Ort der Neuinstallation erfüllt sind, den im Zeitpunkt der (erstmaligen) Inbetriebnahme geltenden Vergütungssatz nach dieser Regelung, der aufgrund seiner Höhe einen unvergüteten Eigenverbrauch (noch) nicht anzureizen vermag. Die neuen Anreizinstrumente des EEG 2012, insbesondere das Marktintegrationsmodell des § 33 Abs. 1 EEG 2012, sind für diese Module gemäß § 66 Abs. 18, 18a EEG 2012 nicht anwendbar.³⁵

2.2.2 Keine (erneute) Vergütungsdegression nach Versetzung

47 Jedenfalls bei Versetzungen, die seit dem Inkrafttreten des EEG 2009 stattfanden bzw. stattfinden, ist unabhängig davon, unter welcher Fassung des EEG eine PV-Anlage erstmalig in Betrieb genommen wurde, auch bei einer Versetzung unter Wechsel des Vergütungstatbestandes für den Vergütungssatz nicht der Zeitpunkt der Versetzung, sondern allein der Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme maßgeblich.

48 In seinem Urteil vom 9. Februar 2011³⁶ hat der BGH in einem Sachverhalt, der im Jahr 2008 stattgefunden hat und deshalb auf der Grundlage des EEG 2004 zu würdigen war, entschieden, dass die Degressionsvorschrift des § 11 Abs. 5 EEG 2004 entsprechend anzuwenden ist, wenn eine Fotovoltaikanlage, die ursprünglich an oder auf einer baulichen Anlage angebracht und betrieben worden war, später ausschließlich an oder auf einem Gebäude angebracht wird. In diesem Fall ist ab dem Zeit-

30.03.2012 – 2011/2/2, beide abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/2> sowie ferner <http://www.clearingstelle-ee.de/beitrag/1990>.

³⁴So auch die Stellungnahme des SFV, S. 2.

³⁵Hinsichtlich der Berechnung der Eigenverbrauchsvergütung für den am Ort der Neuinstallation erzeugten Strom ist auf die Empfehlung 2011/2/1, Abschnitt 3.2, Randnummern 118 ff., und hinsichtlich der Zusammenfassung der Anlagen nach § 19 Abs. 1 EEG 2009/2012 auf Abschnitt 3.1.1 und 3.1.3 der Empfehlung 2011/2/1 zu verweisen.

³⁶BGH, Urteil v. 09.02.2011 – VIII ZR 35/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/1287>.

punkt, zu dem die Anlage ausschließlich an oder auf dem Gebäude angebracht ist, nicht mehr der Vergütungssatz des § 11 Abs. 2 EEG 2004 zu zahlen, sondern der des § 11 Abs. 1 EEG 2004. Dieser Vergütungssatz ist jedoch um denjenigen Degressionsatz zu mindern, der nach § 11 Abs. 5 EEG 2004 für eine in demselben Jahr in Betrieb genommene Gebäudeanlage anzusetzen wäre.

49 Unter dem EEG 2009 und dem EEG 2012 hingegen sind die Degressionsvorschriften im Falle einer Anlagenversetzung nicht analog anzuwenden; maßgeblich für den Vergütungssatz ist allein der Inbetriebnahmezeitpunkt.³⁷ Die vorgenannte Rechtsprechung des BGH ist auf Versetzungsvorgänge ab dem 1. Januar 2009 nicht anwendbar. Denn seit Inkrafttreten des EEG 2009 liegt keine Regelungslücke mehr vor, so dass für eine analoge Anwendung der Degressionsregelungen kein Raum ist. Gegen die Annahme einer Regelungslücke spricht bereits, dass die Vergütungsberechnung für Solarstrom im EEG 2009 – und in der Folge auch im EEG 2012 – gegenüber dem EEG 2004 grundlegend neu geregelt wurde. Die Neuregelungen bauen auf einem komplexen Wechselspiel zwischen Inbetriebnahme, Anlagenregistrierung und daraus abgeleitetem variablen Degressionsatz (Prinzip des „atmenden Deckels“, § 20 Abs. 3 und 4 EEG 2009; § 20a EEG 2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung, § 20b EEG 2012) auf:

- Ausdrücklich bestimmt § 20 Abs. 1 Satz 3 EEG 2009 – und dem folgend § 20 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 – für alle Energieträger, dass die sich im jeweiligen Kalenderjahr nach Satz 2 errechnenden Vergütungen und Boni für die gesamte Vergütungsdauer nach § 21 EEG 2009/EEG 2012 gelten. Dies gilt gemäß § 66 Abs. 1 EEG 2009 auch für Bestandsanlagen.³⁸
- Ein Vergütungsanspruch besteht für Solarstromanlagen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 EEG 2009 nur, wenn Standort und Leistung der Bundesnetzagentur gemeldet wurden. Auch § 17 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012 stellt einen Vergütungsanspruch nach §§ 32, 33 EEG 2012 unter den Vorbehalt, dass eine Meldung an die Bundesnetzagentur erfolgt ist.
- Die Datenmeldungen gegenüber der Bundesnetzagentur und die daraus ableitbaren absoluten Zubauraten sind Grundlage für die Berechnung der Degression nach dem Prinzip des „atmenden Deckels“. Die Höhe der Degression hängt

³⁷So auch die Stellungnahme des BDEW, S. 12.

³⁸Im Unterschied zu § 20 Abs. 2 EEG 2009 ist § 20 Abs. 1 EEG 2009 in § 66 Abs. 1 EEG 2009 nicht von der Anwendung auf Bestandsanlagen ausgenommen.

hiernach davon ab, ob der tatsächliche Zubau an Solarstromanlagen innerhalb eines bestimmten Zeitraums ober- oder unterhalb eines bestimmten Zubaukorridors liegt (§ 20 Abs. 3 und 4 EEG 2009; § 20a EEG 2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung, § 20b EEG 2012).

- 50 Diese ausdifferenzierten Regelungen lassen nicht erkennen, dass der Gesetzgeber für den Fall der Versetzung von Solarstromanlagen eine unbeabsichtigte Regelungslücke hinterlassen hat. Vielmehr hat der Gesetzgeber durch die Einführung des atmen- den Deckels die Systemscheidung getroffen, dass zwischen dem registrierten Anlagenzubau und dem Degressionsatz für Strom aus *neu* in Betrieb genommenen Anlagen ein striktes Abhängigkeitsverhältnis bestehen soll. In dieses System würde es sich nicht bruchlos einfügen, wenn versetzte Anlagen einem Degressionsatz unterfallen, zu dessen Bestimmung sie leistungsmäßig bereits beigetragen haben. Auch würde der weitere Zweck der Degressionsvorschriften, wonach der Vergütungssatz die Investitionskosten amortisieren soll, verfehlt, wenn er nicht für den gesamten Vergütungszeitraum nach dem ursprünglichen Inbetriebnahme- und damit Investitionszeitpunkt berechnet würde, sondern ab Versetzung zu der bis dahin eingetretenen Degression. Denn die spätere Versetzung ändert nichts an der ursprünglichen Investition.
- 51 Gestützt wird dieser Befund auch dadurch, dass der Allgemeine Teil bzw. die Allgemeinen Vergütungsvorschriften des EEG 2009 erstmals Regelungen enthalten, die zum einen spätere bauliche Veränderungen der Anlage (§ 21 Abs. 3 EEG 2009, fortgeführt in § 3 Nr. 5 Halbsatz 3 EEG 2012) und zum anderen spätere Veränderungen bei den eingesetzten Energieträgern (§ 3 Nr. 5 EEG 2009, fortgeführt in § 3 Nr. 5 Halbsatz 2 EEG 2012) betreffen. Dabei ist § 21 Abs. 3 EEG 2009 gemäß § 66 Abs. 1 EEG 2009 auch auf Bestandsanlagen, d. h. Anlagen mit einer Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2009, anzuwenden. Zwar betreffen diese Regelungen nicht explizit den Fall der Versetzung. Es erscheint vor diesem Hintergrund aber gleichwohl fraglich, für den Fall der Anlagenversetzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke anzunehmen, die durch eine analoge Anwendung der Degressionsvorschriften zu schließen wäre. Denn der Umstand, dass der Gesetzgeber den Fall der räumlichen Veränderung *nicht* geregelt hat, spricht eher dafür, dass hierfür die allgemeinen Regelungen – insbesondere §§ 3 Nr. 5, 20 Abs. 1 EEG 2009; §§ 3 Nr. 5 Halbsatz 1, 20 Abs. 1 EEG 2012 – uneingeschränkt gelten sollen.
- 52 Jedenfalls mit Inkrafttreten des EEG 2009 ist damit für eine analoge Anwendung der Degressionsvorschriften im Falle der Versetzung von PV-Anlagen – unabhängig da-

von, ob diese erstmals unter der Geltung des EEG 2009, des EEG 2012 oder früherer Fassungen des EEG in Betrieb genommen wurden – kein Raum mehr. Maßgeblich ist für den Vergütungssatz damit nicht der Zeitpunkt der Versetzung, sondern allein der Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme.

2.3 Mitteilungspflichten

- 53 Bei einer Versetzung ist dem Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die neue Installation erfolgt, gemäß §§ 45, 46 Nr. 1 EEG 2009/2012 der neue Standort und die dort (neu bzw. zusätzlich) installierte Leistung unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für das (ursprüngliche) Inbetriebnahmedatum der versetzten Module, weil dieses für die Höhe des Vergütungsanspruchs maßgeblich ist.
- 54 Bleiben am bisherigen Standort Module in Betrieb und ist die installierte Leistung am Standort nach § 18 EEG 2009/2012 relevant für die Vergütungsberechnung – insbesondere weil diese vom Verhältnis zwischen der installierten Leistung und dem jeweils anzuwendenden Schwellenwert abhängt – muss dem Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Module bisher installiert waren, mitgeteilt werden, welche Leistung deinstalliert worden ist bzw. welche Leistung verbleibt.
- 55 Eine Anzeige des Versetzens bei der Bundesnetzagentur ist hingegen – anders als bei der erstmaligen Inbetriebnahme einer PV-Anlage – nicht Voraussetzung dafür, dass für den am neuen Standort erzeugten Strom eine Vergütung zu zahlen ist. Zwar schließt der Wortlaut des § 16 Abs. 2 Satz 2 EEG 2009 („besteht die Verpflichtung zur Vergütung... nur, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber den Standort und die Leistung der Anlage der Bundesnetzagentur gemeldet hat“) und des § 17 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012 („solange Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen... den Standort und die installierte Leistung der Anlage nicht übermittelt haben...“) die Anwendung der Regelung auf den Fall des Versetzens nicht aus, jedoch ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Regelung, dass dieser Fall nicht erfasst sein sollte. Denn die Registrierung hat insbesondere den Zweck, der Bundesnetzagentur die für die Veröffentlichung der Summe der installierten Leistung nach §§ 20a Abs. 2 und 3 EEG 2012 erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Hierfür sind die Standorte der Anlagen nicht relevant. Die Summe der jeweils installierten Leistung ist für den Umfang der Degression nach § 20 Abs. 3 und 4 EEG 2009, § 20a EEG 2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung und

§ 20b EEG 2012 maßgeblich. Eine (neuerliche) Registrierung bereits einmal gemeldeter Anlagen würde zu unzutreffenden Daten führen.

2.4 Technische Anforderungen an die Ausführung des Anschlusses versetzter Anlagen

- 56 Wird die PV-Anlage nach ihrer Versetzung an einem neuen Netzverknüpfungspunkt an das Netz angeschlossen, sind gemäß § 7 Abs. 2 EEG 2009/2012 die jeweils zum Zeitpunkt des Neuanschlusses der Anlage an dem neuen Netzverknüpfungspunkt für die technische Sicherheit erforderlichen technischen Anforderungen einzuhalten.³⁹ Dies können neben den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers auch die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG⁴⁰ i. V. m. § 7 Abs. 2 EEG 2009/EEG 2012 sein, deren Einhaltung gesetzlich gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG 2005 vermutet wird, wenn die VDE-Regeln⁴¹ eingehalten worden sind.
- 57 Im Unterschied zu dem für eine Anlage geltenden Vergütungszeitraum und Vergütungssatz sind die Anforderungen des § 7 Abs. 2 EEG 2009/EEG 2012 nicht an die Anlage bzw. den Inbetriebnahmezeitpunkt der jeweiligen Anlage geknüpft. Vielmehr geht es um die „Ausführung des Anschlusses“ an das Netz für die allgemeine Versorgung – unabhängig davon, ob dieser neue oder versetzte Anlagen betrifft:

„Die Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen müssen den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes . . . entsprechen.“

- 58 § 7 Abs. 2 EEG 2009/2012 regelt die tatsächliche Herstellung des Netzanschlusses und die dabei einzuhaltenden technischen Anforderungen. Die Herstellung des Anschlusses muss den „im Einzelfall“ notwendigen Anforderungen und § 49 EnWG 2005 genügen. Durch das Abstellen auf den „Einzelfall“ wird festgelegt, dass

³⁹So auch die Stellungnahme des BDEW, S. 12, und des BBK, S. 4.

⁴⁰Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) v. 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 18.12.2007 (BGBl. I S. 2966), im Folgenden bezeichnet als EnWG 2005. Da § 7 Abs. 2 EEG 2009/2012 eine statische Verweisung enthält, sind spätere Fassungen des § 49 EnWG 2005 nicht erfasst.

⁴¹Technische Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.

die Sicherheitsanforderungen im konkreten Fall, d. h. unter Berücksichtigung sämtlicher technischer Umstände am (neuen) Netzverknüpfungspunkt zu prüfen sind. Maßgebend können dabei nur die im jeweiligen Zeitpunkt der Ausführung des Anschlusses geltenden Anforderungen sein. Einen Anhaltspunkt dafür, dass auf andere, z. B. die im Zeitpunkt des erstmaligen Anschlusses der Anlage an dem ursprünglichen Netzverknüpfungspunkt geltende Standards abzustellen sein könnte, gibt es nicht. Bereits nach dem Gesetzeswortlaut ist deshalb davon auszugehen, dass auch bei versetzten Anlagen die im Zeitpunkt des (neuen) Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen einzuhalten sind.

59 Gleiches ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Alt. 2 EEG 2009/2012 i. V. m. § 49 EnWG 2005. Diese Regelung lautet in ihren Absätzen 1 und 2 auszugsweise wie folgt:

- „(1) Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von
1. Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.,
 2. Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.
- eingehalten worden sind . . . “

60 Die Neuherstellung eines Netzanschlusses ist Bestandteil der (Neu-)„Errichtung“ einer Anlage⁴² im Sinne dieser Regelung⁴³ mit der Folge, dass der Zeitpunkt der Vornahme dieser Handlung maßgeblich ist für die anzuwendenden Regeln der Technik.

⁴² „Energieanlagen“ sind gemäß § 3 Nr. 15 EnWG 2005 „Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Fortleitung oder Abgabe von Energie, soweit sie nicht lediglich der Übertragung von Signalen dienen, dies schließt die Verteileranlagen der Letztverbraucher sowie bei der Gasversorgung auch die letzte Absperreinrichtung vor der Verbraucheranlage ein“.

⁴³ So auch *Salje*, EEG 2012, Kommentar, 5. Aufl. 2009, § 7 Rn. 28, sowie *Cosack*, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG Kommentar, 2. Aufl. 2011, § 7 Rn. 18: bei Anschlussleitungen für Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien handelt es sich um Energieanlagen im Sinne des § 49 Abs. 1 EnWG.

- 61 Auch der VDE-Anwendungsregel „VDE-AR-N 4105:2011-08“⁴⁴ liegt dieses Verständnis zugrunde. Hierbei kann offen bleiben, welche Rechtsqualität bzw. Bindungswirkung den VDE-Regeln zukommt. Es handelt sich bei der VDE-AR-N 4105:2011-08 um eine technische Regel, die für den Netzanschluss von Fotovoltaikanlagen einschlägig ist und für die die Vermutungswirkung des § 49 Abs. 2 EnWG 2005 gilt.⁴⁵ Hinsichtlich ihres Anwendungsbeginns bestimmt sie, dass sie ab dem 1. August 2011 anzuwenden ist, wobei für den Anwendungsbeginn „das Inbetriebsetzungsdatum der Erzeugungsanlage, also der erstmalige Netzparallelbetrieb“ ausschlaggebend sein soll.⁴⁶ Für bestehende Erzeugungsanlagen gilt grundsätzlich Bestandsschutz. Dieser beschränkt sich jedoch auf den Netzbetrieb, der dem „erstmaligen Netzparallelbetrieb“ an einem bestimmten Netzverknüpfungspunkt folgt.
- 62 Erfolgt bei Versetzung der Anlage mit Anschluss an einem neuen Netzverknüpfungspunkt ein neuer „erstmaliger Netzparallelbetrieb“, ist dieser Zeitpunkt für die Anwendung der VDE-AR-N 4105:2011-08 maßgeblich.⁴⁷ Bei der Ausführung dieses neuen Netzanschlusses sind sodann die aktuellen technischen Anforderungen einzuhalten. Dementsprechend wird im Text der VDE-AR-N 4105:2011-08 (vgl. Abschnitt 4.1) regelmäßig auf die „jeweils gültigen Bestimmungen und Vorschriften“ Bezug genommen.
- 63 Die Pflicht zur Einhaltung der aktuellen Anforderungen beim neuen Netzanschluss ergibt sich schließlich auch bei einer teleologischen Betrachtung der Regelung in § 7 Abs. 2 EEG 2009/2012. Sinn und Zweck der Regelung ist die Gewährleistung der Netzsicherheit.⁴⁸ Diese soll dadurch erreicht werden, dass bei jedem neuen Netzanschluss „im Einzelfall“ geprüft und gewährleistet wird, dass die nach den allgemein

⁴⁴VDE-Anwendungsregel „VDE-AR-N 4105:2011-08 Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz, Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“, nachfolgend bezeichnet als VDE-AR-N 4105:2011-08.

⁴⁵Obwohl die Verweisung auf § 49 EnWG 2005 in § 7 Abs. 2 EEG 2009/2012 statischer Natur ist, erhält die Regelung durch den Bezug auf die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ in § 49 EnWG 2005 einen dynamischen Charakter, so dass stets die aktuellen allgemein anerkannten Regeln der Technik gelten.

⁴⁶VDE-AR-N 4105:2011-08, S. 2. Bis zum 01.01.2012 sollte daneben für Fotovoltaikanlagen noch die VDEW/VDN-Richtlinie „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ angewendet werden können.

⁴⁷Zu berücksichtigen ist, dass ein Zubau versetzter PV-Module zu einer bestehenden Installation nach dem Begriffsverständnis der „VDE-AR-N 4105:2011-08“ (vgl. Abschnitt 3.1.8 und 3.1.9) eine „Änderung“ einer „Erzeugungsanlage“ darstellen kann, bei der ebenfalls die Anforderungen der Anwendungsregel einzuhalten sind. Voraussetzung ist aber, dass der Zubau „wesentliche Auswirkungen auf das elektrische Verhalten am Netzanschluss“ hat (vgl. Abschnitt 1, Abs. 1 Satz 2).

⁴⁸Altrock/Sösemann, in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG-Kommentar, 3. Aufl. 2011, § 7 Rn. 2.

anerkannten Regeln der Technik zur Ausführung des Anschlusses an diesem konkreten Netzverknüpfungspunkt notwendigen Anforderungen eingehalten werden. Welche Anforderungen im Einzelfall „notwendig“ sind, kann dabei nur unter Berücksichtigung der aktuellen tatsächlichen Gegebenheiten am konkreten Netzverknüpfungspunkt (z. B. Kapazität und Auslastung des Netzgebietes) und der aktuellen fachlichen Erkenntnisse beurteilt werden. Wie bei einem Anschluss einer neuen Anlage muss deshalb dem jeweiligen Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik genügt werden, um eine reibungslose Integration der Anlage in das Netz zu gewährleisten.

- 64 Es sind deshalb bei der Ausführung des Anschlusses versetzter Anlagen an einem neuen Netzverknüpfungspunkt die jeweils aktuellen technischen Anforderungen einzuhalten.
- 65 Demnach greift bei Versetzungsvorgängen mit neuem Netzanschluss ab dem 1. Januar 2012 insbesondere bei Einhaltung der Vorgaben der VDE-AR-N 4105:2011-08 die gesetzliche Vermutung, dass den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprochen wurde.
- 66 In diesem Sinne ist beispielsweise zu vermuten, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden, wenn versetzte Anlagen (bis zu 30 kVA) mit neuem Netzanschluss – auf Verlangen des Netzbetreibers – mit einem im Wechselrichter integrierten Netz- und Anlagenschutz (NA-Schutz) ausgestattet wurden.⁴⁹

2.5 Folgen für die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 bis 3 EEG 2012

- 67 Die Pflicht zur Einhaltung der Anforderungen nach § 6 Abs. 1 bis 3 EEG 2012 (bei Bestandsanlagen i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2012) ist ausdrücklich an die Leistung der jeweiligen Installation, den jeweiligen Inbetriebnahmezeitpunkt sowie das Verstreichen bestimmter Fristen geknüpft.⁵⁰ Daran ändert sich durch das Versetzen einer Anlage nichts.
- 68 Allerdings kann sich das Versetzen von PV-Modulen, die vor dem 1. Januar 2012 erstmals in Betrieb genommen wurden, dann auf die Anwendbarkeit der Regelungen auswirken, wenn dadurch die Leistung einer bestehenden Installation verringert oder vergrößert wird.

⁴⁹VDE-AR-N 4105:2011-08, S. 30 f.

⁵⁰Siehe im Einzelnen hierzu die Darstellung der *Clearingstelle EEG* unter <http://www.clearingstelle-ee.de/beitrag/1579>.

- 69 Wenn etwa PV-Module aus einer bestehenden Installation, die im Jahr 2011 mit einer Gesamtleistung von 35 kW in Betrieb genommen wurde, an einen anderen Standort versetzt werden mit der Folge, dass nur noch 29 kW verbleiben, gilt für diese verbleibende Installation ab diesem Zeitpunkt nicht mehr die Pflicht nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012.
- 70 Umgekehrt kann die Erweiterung bestehender Installationen durch versetzte PV-Module dazu führen, dass die für eine Nachrüstung gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 EEG 2012 maßgebliche Leistungsschwelle überschritten wird.⁵¹ Wenn etwa zu einer seit 2010 in Betrieb befindlichen Installation mit einer Leistung von 25 Kilowatt versetzte Module hinzugebaut werden, die mit den Modulen der bestehenden Installation gemäß § 6 Abs. 3 EEG 2012 zusammenzufassen sind und mit diesen gemeinsam eine Leistung von mehr als 30 Kilowatt aufweisen, gilt § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012, wonach die technischen Vorgaben nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012 ab dem 1. Januar 2014 eingehalten werden müssen.

Beschluss

Der Hinweis wurde einstimmig angenommen.

Gemäß §§ 25c, 25 Nr. 1 VerfO ist das Verfahren mit Annahme des Hinweises beendet.

Dr. Lovens

Dr. Pippke

Richter
(i.V. für Dr. Winkler)

⁵¹So auch die Stellungnahme des BDEW, S. 13. Eine Klärung dieser Frage hat auch der SFV in seiner Stellungnahme, S. 2, angeregt.